

Richtlinien zur Beurlaubung in den Biotechnologie-Studiengängen

Hinsichtlich der Beurlaubung in einem Masterstudiengang (ab 1. Fachsem.) oder einem Bachelorstudiengang (ab 2. Fachsem.) gelten nach der Neufassung der Immatrikulationsordnung der TU Braunschweig vom 13.07.2009 (TU-Verkündungsblatt Nr. 624) unter **§ 9 Beurlaubung** u.a. folgende Regelungen:

“(4) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglieder der Technischen Universität Braunschweig. Studierende sind während der Beurlaubung nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Während einer Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Abweichend hiervon werden bei einer Beurlaubung gem. § 9 Absatz 2 Nr. 5 (Imm.-Ordnung) die im Praktikum erbrachten Leistungen und nach Abs. 2 Nr. 6 äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle anerkannt.

(5) Werden gem. § 9 Absatz 4 (Imm.-Ordnung) Studienleistungen anerkannt, so werden in der Regel die Studienzeiten berücksichtigt. Hierbei wird ein Semester als Studienzzeit angerechnet, wenn mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden; die Anzahl der anzurechnenden Semester erhöht sich für jeweils 30 erworbene Leistungspunkte um 1 Semester, das heißt ab 50 LP werden 2, ab 80 LP werden 3 Semester, etc. angerechnet. Die Anzahl der beurlaubten Semester darf hierbei nicht überschritten werden.“

Es entstehen folgende **Konsequenzen** für die Studierenden der Studiengänge Biotechnologie:

Eine Anerkennung von z.B. im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ist nur dann geben, wenn ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung der erbrachten Leistungen beim Prüfungsausschuss gestellt wird.

Dieser Antrag* ist rechtzeitig vor Wiedereintritt in das Studium an der TU Braunschweig einzureichen, damit eine mögliche Einstufung in ein höheres Semester durchgeführt und dem Immatrikulationsamt mitgeteilt werden kann.

Als späteste Termine für die Antragsstellung gelten in der Regel:

31. Juli für das Wintersemester, 15. Februar für das Sommersemester.

Liegen die Bescheinigungen der externen Universitäten nicht rechtzeitig vor, so sind sie nachzureichen (Vermerk im Antrag).

Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht, werden die Leistungen/Prüfungen nicht mehr anerkannt. Eine Ausnahme besteht darin, wenn der oder die Studierende es nicht zu vertreten hat, dass er oder sie die Frist nicht einhalten konnte.

Obige Termine werden in die unmittelbar anstehenden Änderungen der beiden Besonderen Prüfungsordnungen der Biotechnologie eingearbeitet.

Braunschweig, den 27.05.10

- Vorsitzender des Prüfungsausschusses f. Biotechnologie -

* Die bisherigere Vorgehensweise, sich vor dem Aufenthalt an einer ausländischen Universität von Braunschweiger Dozenten die Äquivalenz der Lehrveranstaltungen / Module bestätigen zu lassen, bleibt davon unberührt; sie erleichtert dem Prüfungsausschuss durch entsprechende Vorlage die Entscheidung.